

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- 1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**
 - 1.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle, einschließlich der Kosten einer Transportversicherung, etwaiger Papiere, Porto, Überweisungsspesen sowie des Abladens, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
 - 1.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen. Die Kosten einer etwaigen Beseitigung trägt er selbst.
 - 1.3 Etwaige Patentgebühren und/oder Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
 - 1.4 Bezüglich der Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, ist bei der Erstbeauftragung vom Auftragnehmer unaufgefordert das gültige „DIN Sicherheitsdatenblatt“ und ggf. das Muster der Betriebsanweisung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Vergabe des Auftrags an den Auftragnehmer.
 - 1.5 Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt.
 - 1.6 Soweit der Auftragnehmer Schulungen und Unterweisungen schuldet, steht ihm keine zusätzliche Vergütung zu, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 2 Einheitspreise**

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 3 Schriftform**

Alle Nebenabreden, Absprachen zur zusätzlichen Vergütung, zu zusätzlichen Leistungen und zu sonstigen Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 4 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**
 - 4.1 Nimmt der Auftragnehmer an seinen Produkten Änderungen vor, so sind diese dem Auftraggeber vor Lieferung schriftlich bekannt zu geben. Bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen ist die Bekanntgabe an den Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor erstmalig geplanter Lieferung erforderlich.
 - 4.2 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Ziff. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.
 - 4.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 5 Ausführungsunterlagen (§ 3)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 6 Ausführung der Leistung (§ 4)**

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 7 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)**

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 8 Vertragsbeendigung**
 - 8.1 Bei Vertragsbeendigung enden Zugriffsberechtigungen des betreffenden Personals des Auftragnehmers zu Systemen sowie Zugangsberechtigungen zu Räumen und dem Betriebsgelände des Auftraggebers. Der Auftragnehmer gibt gleichzeitig erhaltene Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellte Gegenstände (z. B. Token, Smartcards) zurück.
 - 8.2 Sofern es sich um vertrauliche Informationen handelt, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen. Eine Anfertigung von Kopien oder Mehrfertigungen ist nicht erlaubt. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.
 - 8.3 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Projekt- oder des Hauptleistungsvertrages sowie etwaiger Rahmenverträge aus wichtigem Grund (§ 8).
- 9 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.
- 10 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)**

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.
- 11 Abnahme (§ 13)**
 - 11.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen. Die bloße Inbetriebnahme oder der bloße Nutzungsbeginn durch den Auftraggeber ersetzen die förmliche Abnahme nicht.
 - 11.2 Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber über
 - bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- 12 Mängelansprüche (§ 14)**
 - 12.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.
 - 12.2 Stellt der Auftragnehmer Proben und/oder Muster vor Vertragsabschluss zur Verfügung, gilt die Beschaffenheit dieser Proben und Muster als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

- 12.3 Bestehen beim Auftragnehmer Bedenken gegen eine vom Auftraggeber gewünschte in Leistungsverzeichnissen beschriebene Art und Weise der Ausführung, hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber unverzüglich schriftliche Bedenken anzumelden. Im Übrigen gilt sinngemäß die Regelung in § 2 Ziff. 2. soweit der Auftragnehmer Schulungen oder Einweisungen des Personals des Auftraggebers bzw. der Klinikum Chemnitz gGmbH schuldet, sind diese Schulungen und Einweisungen bis zur mangelfreien Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durchzuführen und zu beenden.
- 12.4 Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absenden der Mängelanzeige durch den Auftraggeber beginnt und mit erfolgreicher Nachbesserung, also Übergabe einer mangelfreien Lieferung der Leistung an den Auftraggeber endet. Für einen nachgebesserten und ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung bzw. Leistungsgegenstand beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber erneut zu laufen.
- 12.5 Der Auftragnehmer hat sämtliche mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten zu tragen, insbesondere auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht, An- und Abfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeitszeit, Reisekosten und die Kosten der Durchführung der Mängelbeseitigung beim Auftraggeber.
- 13 Rechnungen (§§ 15 und 17)**
- 13.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 13.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 13.3 Die Leistungen sind gebäudeweise in den Rechnungen auszuweisen bzw. abzurechnen.
- 14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**
- Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngößen enthalten. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 15 Zahlungen (§ 17)**
- 15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 15.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 15.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 15.4 Zahlt der Auftraggeber innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang einer Rechnung beim Auftraggeber, gleichgültig ob es sich um Schluss- oder Abschlagsrechnungen handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, Skonto in Höhe von 3% des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen. Bezieht sich die Rechnung des Auftragnehmers auf zu liefernde Ware, beginnt die Frist von 21 Kalendertagen mit Eingang der Ware, sofern diese später als die Rechnung eingeht.
- 16 Überzahlungen (§ 15)**
- 16.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 16.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
- 17 Sicherheitsleistung (§ 18)**
- 17.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz.
- 17.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.
- 18 Bürgschaften (§§ 17 und 18)**
- 18.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 18.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 18.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- 18.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

- 18.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 19 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)**
Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)**
Der Auftragnehmer sichert zu, die vom Auftraggeber verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen gemäß Verhaltenskodex der Klinikum Chemnitz gGmbH (<https://www.klinikumchemnitz.de/das-klinikum/ueber-uns/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>) einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Auftragnehmer zu überprüfen, unter anderem durch: Selbstauskunft oder Eigenerklärung, Auskunft durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten, Prüfung vor Ort.
- 21. Geheimhaltung**
Die Geschäftsbeziehung macht die Speicherung von Geschäftsdaten des Auftragnehmers im entsprechenden System des Auftraggebers erforderlich. Die Daten werden ausschließlich für vertragsbezogene Zwecke gespeichert und verwendet.
- 21.2 Die Parteien werden alle mit dem Vertragsabschluss in Zusammenhang stehenden Informationen, wie insbesondere die Höhe der Vergütung und die Dauer der Vergütungsvereinbarung, geheim halten und nicht an Dritte weitergeben. Als Dritte gelten alle nicht verbundenen Unternehmen im Sinne von § 271 HGB.
- 21.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Informationen, Kenntnisse und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der vertraglichen Zusammenarbeit direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet bzw. erkennbar sind. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erlangten Informationen, Kenntnisse und Wahrnehmungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für sämtliche geschäftliche Unterlagen, Angaben und andere Details über Prozesse, Entwicklungen, Verbesserungen, Ziele und Ideen für die Ausführung des Vertrages. Auch alle vertragsbezogenen Erkenntnisse dürfen nur zu den ausdrücklich vereinbarten geschäftlichen Zwecken verwendet werden.
- 21.4 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
- 21.5 Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Geheimhaltung zu gewährleisten. Die geheimhaltungspflichtigen Informationen sind gesichert aufzubewahren.
- 21.6 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die
- (i) dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden
 - (ii) bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrages beruht
 - (iii) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.
- 21.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.
- 21.8 Soweit arbeitsrechtlich noch nicht geschehen, wird der Auftragnehmer seine, die das jeweilige vertragsgegenständliche Projekt bearbeitenden Arbeitnehmer zur Geheimhaltung im Sinne dieses Paragraphen schriftlich verpflichten und darauf hinweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kopien dieser vertragspezifisch auferlegten schriftlichen Geheimhaltungsverpflichtung übergeben.
- 21.9 Der Auftragnehmer wird seinen Mitarbeitern vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur auf einer Need-to-know-Basis offenlegen.
- 21.10 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung von Informationen und Wahrnehmungen gemäß dieses Paragraphen wird nicht durch eine Beendigung dieses Vertragsabschlusses oder eines Einzelauftrags berührt und bleibt noch über einen Zeitraum von 2 Jahren ab Beendigung eines Einzelauftrags bzw. dieses Vertragsabschlusses in Kraft.
- 21.11 Der Auftragnehmer ist ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu publizieren und hierüber durchgeführte vertragsgegenständliche Arbeiten als Referenzprojekt zu bezeichnen.
- 20.12. Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen die Geheimhaltungsverpflichtung behält sich der Auftraggeber vor, rechtliche Schritte zu ergreifen.
- 22. Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten**
- 22.1 Erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, so wird der Auftragnehmer zum Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO. Damit ist der Auftragnehmer zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftragnehmer hat seine eingesetzten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten oder es besteht eine angemessene gesetzliche Verschwiegenheitspflicht.
- 22.2 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken und unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar machen. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
- 22.3 Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung des Art. 28 DSGVO, insbesondere die Zuverlässigkeit sowie hinreichende Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist (Art. 28 Abs. 1 DSGVO).
- 22.4 Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung des Art. 28 DSGVO durch die Auferlegung der Pflichten aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag) an potentielle Unterauftragnehmer (Art. 28 Abs. 4 DSGVO).
- 22.5 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Verlangen den Namen sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners für Datenschutz mit.

KCLW-V03b
(Zusätzliche Vertragsbedingungen)

- 22.6 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 22.7 Beim Auftraggeber können im Sinne von Art. 26 DSGVO mehrere verantwortliche Stellen an der Datenverarbeitung beteiligt sein, die gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung sowie die Erfüllung bestehender datenschutzrechtlicher Pflichten festgelegt haben.
- 22.8 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.
- 22.9 Der Auftraggeber behält sich ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelanweisungen konkretisieren kann. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.
- (i) Weisungsberechtigte Personen sind in den jeweiligen Einzelverträgen benannt.
- (ii) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.
- 22.10 Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
- 22.11 Der Auftragnehmer hat in geeigneter Weise an der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse mitzuwirken, wenn dies im Rahmen der Auftragsverarbeitung vorgeschrieben ist oder vom Auftraggeber gefordert wird.
- 22.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit nach Vorankündigung die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang zu gewähren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- 22.13 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern oder weiteren Auftragsverarbeitern ist gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO ausgeschlossen. Soll im Einzelfall davon abgewichen werden, bedarf dies der gesonderten schriftlichen Mitteilung und Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt in diesem Falle vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Unterauftragnehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Unterauftragnehmer die Datenschutzgrundsätze gemäß AV-Vertrag unterzeichnet hat.
- 22.14 Die Verarbeitung und Speicherung der Daten findet regelhaft im Gebiet der Europäischen Union statt. Ausnahmen hierzu sind abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die Pflichten gem. Art. 28 Abs. 5 ff. DSGVO einzuhalten.
- 23 Sonstiges**
- 23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 23.2 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Die Übertragung auf Konzernunternehmen des Auftraggebers ist ohne schriftliche Einwilligung zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam, nicht durchsetzbar sein oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommen.
- 24 Gerichtsstand (§ 19)**
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Chemnitz.